

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 12.12.2023
Zahl: LRH-BEG-132/2023-2
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-2120/2019-77

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung geändert und das Gesetz über die Haushaltsführung des Landes (Kärntner Landeshaushaltsgesetz – K-LHG) erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 14. November 2023 übermittelten oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Zu § 2 K-LHG:

Der Gesetzesentwurf sieht in § 2 K-LHG die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung vor. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Kärntner-Spekulationsverbotsgesetzes ein wesentliches Ziel der Haushaltsführung. Daher sollte die risikoaverse Finanzgebarung entsprechend Eingang finden. Der LRH empfiehlt zu § 2 K-LHG einen weiteren Abs nach Abs drei einzufügen der auf die risikoaverse Finanzgebarung hinweist: „Die Finanzgebarung des Landes ist nach dem Grundsatz einer risikoaversen Finanzgebarung im Einklang mit dem Kärntner Spekulationsverbotsgesetz auszurichten.“ Der bisherige Abs vier würde dadurch zu Abs fünf.

Zu § 5 K-LHG:

In § 5 Abs 2 K-LHG sind die Aufgaben der haushaltsleitenden Organe festgelegt. Der LRH empfiehlt unter Bezugnahme auf § 6 Abs 2 Z 1 BHG 2013 folgenden Wortlaut in § 5 Abs 2 Z 1 zu ändern: Anstelle von „einschließlich der *finanziellen* Folgenabschätzung“ sollte nunmehr „einschließlich der *wirkungsorientierten* Folgenabschätzung“ stehen. Dabei gilt es zu beachten, dass eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung über den finanziellen Aspekt hinausgeht.

Zu § 8 K-LHG:

§ 8 K-LHG nimmt Bezug auf die Buchhaltung des Landes. Der LRH vermisst hier eine konkrete Regelung analog zu § 20 BHV iVm § 9 Abs 3 Z 9 BHG, wer grundsätzlich für das Interne Kontrollsystem in der Haushaltverrechnung verantwortlich ist. Aus der Sicht des LRH wäre es begrüßenswert eine klare Regelung zu verankern.

Zu § 15 K-LHG:

In § 15 K-LHG werden die Angaben zur Wirkungsorientierung geregelt. Der LRH empfiehlt § 15 Abs 3 K-LHG im Wortlaut wie folgt anzupassen: „Die Angaben zur Wirkungsorientierung *sind indikativ und* müssen ~~relevant~~, inhaltlich konsistent, verständlich, nachvollziehbar *und vergleichbar sowie überprüfbar* sein. Die Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit über mehrere Jahre sind auch in den Erläuterungen des § 15 K-LHG angeführt. Im Hinblick auf die außerordentliche Relevanz von vergleichbaren und überprüfbaren Angaben sollten diese, nach Ansicht des LRH, auch im K-LHG und nicht bloß in den Erläuterungen zum K-LHG Eingang finden.

Der Landesrechnungshof kann gemäß Art. 70 Abs 4d K-LVG zu den im Entwurf des Landesvoranschlages enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Vorberatung des Landesvoranschlages betrauten Ausschuss des Landtages abgeben. Der LRH weist folglich daraufhin, dass ihm in § 15 K-LHG eine sechswöchige Frist für die Stellungnahme zu den Angaben der Wirkungsorientierung eingeräumt werden sollte.

Zu § 27 K-LHG:

Der LRH bemängelte, dass gemäß § 27 Abs 1 Z 2 K-LHG eine Umschichtung zwischen Globalbudgets im selben bzw. in unterschiedlichen Bereichsbudgets vorgesehen ist. Er weist daraufhin, dass Umschichtungen zwischen unterschiedlichen Bereichsbudgets nicht zulässig, sondern nur mittels Ermächtigung des Landtags möglich sein sollten. Andernfalls bedeutet dies, dass die Umschichtung als auch die Größenordnung der Umschichtung nicht mehr der Entscheidung des Landtags, sondern jener der Landesregierung obliegt. Der LRH empfiehlt § 27 Abs 1 Z 2 K-LHG wie folgt anzupassen: „Zwischen Globalbudgets desselben Bereichsbudgets oder zwischen Globalbudgets unterschiedlicher Bereichsbudgets *ist für eine Mittelumschichtung die ausdrückliche Ermächtigung des Landtags notwendig.*“ Er regt außerdem dazu an, im Gesetz festzuhalten, dass diese Mittelumschichtungen in einem Quartalsbericht zu erfassen und an den Landtag sowie an den Landesrechnungshof zu übermitteln sind.

Zu § 37 K-LHG:

Die Prüfung und die Durchführung von Anordnungen sind zentrale Bestandteile des Zahlungsvollzugs und in § 37 K-LHG definiert. Der Landesrechnungshof empfiehlt in § 37 Abs 2 Z 1 K-LHG unter der Prüfung der Richtigkeit der Kreditorenangaben und der Debitorenangaben im Klammerausdruck auch die Übereinstimmung mit den *Rechnungsmerkmalen gemäß § 11 UStG* anzuführen.

Für § 37 Abs 2 Z 2 K-LHG schlägt der LRH vor, neben der Richtigkeit der angeordneten Zahlungs- und Verrechnungsbeträge auch *die Kontrolle der Referenzbelegnummer* zur Vermeidung von Doppelbuchungen aufzunehmen.

Der LRH regt weiters an, § 37 Abs 2 Z 11 K-LHG wie folgt zu ändern: „11. Prüfung *auf Vorhandensein von Datum und Unterschrift* sowie des tatsächlichen Bestehens der Anordnungsbefugnis der jeweiligen Anordnungsbefugten oder des jeweiligen Anordnungsbefugten.“ Der LRH verweist dazu auf die Empfehlungen in seinem Bericht „Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung“ aus dem Jahr 2023.¹

¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2023, LRH-BERICHT-10/2023: Rechnungsabschluss 2022 des Landes, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

In § 37 Abs 2 letzter Satz K-LHG ist vorgesehen, dass die Prüfung von § 37 Abs 2 Z 9 bis Z 11 K-LHG stichprobenartig erfolgen darf. Diese Bestimmung orientiert sich an § 124 Abs 7 und 8 BHV 2013, wo eine stichprobenweise Prüfung vorgesehen ist. Der LRH weist allerdings darauf hin, dass gemäß § 124 Abs 7 BHV 2013 eine stichprobenweise Prüfung nur bis zu einem Betrag von 500 Euro zulässig ist. Bei Überschreitung der definierten Grenze ist eine vollständige Prüfung durchzuführen. Der LRH empfiehlt für § 37 Abs 2 letzter Satz K-LHG eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

§ 37 Abs 3 K-LHG regelt die Vorgehensweise für Anordnungen, die nicht den Vorschriften entsprechen. Der LRH empfiehlt dazu folgende Ergänzung: „Trägt das anordnende Organ den Einwendungen des ausführenden Organs nicht oder nicht zur Gänze Rechnung, so ist dies auf der Anordnung *oder bei Anordnungen im Wege der elektronischen Nachrichtenübermittlung auf dem Beleg festzuhalten*. Derartige Fälle sind von den ausführenden Organen dem zuständigen haushaltsleitenden Organ, *dem Finanzreferenten sowie dem Landesrechnungshof* zur Kenntnis zu bringen.“

Zu §§ 47 und 48 K-LHG:

§ 47 K-LHG regelt die Stundung, die Ratenvereinbarung und die Aussetzung und Einstellung der Einziehung bei privatrechtlichen Forderungen des Landes. § 48 K-LHG hält die Bestimmung zum Verzicht auf privatrechtliche Forderungen des Landes fest. Der LRH empfiehlt sich bei der Ausgestaltung und Formulierung der genannten Paragraphen an § 73 BHG 2013 zu orientieren. Insbesondere sollten Kriterien für die Würdigung des Ansuchens gemäß § 47 K-LHG berücksichtigt werden. Der Verzicht auf privatrechtliche Forderungen des Landes nach § 48 K-LHG sollte analog zu § 73 BHG 2013 an konkrete Bedingungen geknüpft sein.

Zu § 50 K-LHG:

In § 50 K-LHG ist die Anlagenbuchführung, die Inventarverwaltung und die Inventur geregelt. In § 50 Abs 1 K-LHG ist festgehalten, dass alle Anlagegüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 400 Euro übersteigen, als Inventargegenstände in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen sind. Der LRH empfiehlt die Betragsgrenze von 400 Euro auf *100 Euro* im Sinne der Vermögenserhaltung (ordnungsgemäße Inventarisierung) mit Verweis auf § 12 BVV 2013 anzupassen.

Gemäß § 50 Abs 2 K-LHG ist zumindest einmal innerhalb von fünf Finanzjahren über das gesamte Inventar eine Inventur durchzuführen. Dies darf auch durch Teilinventuren erfolgen. Der LRH empfiehlt im Sinne der Transparenz und der getreuen Darstellung der Vermögensverhältnisse für das kurzfristige Vermögen den folgenden Passus in Abs 2 hinzuzufügen: *„Es ist zumindest einmal im Finanzjahr für das kurzfristige Vermögen, insbesondere die Vorräte eine Inventur durchzuführen. Dies darf auch durch Teilinventuren erfolgen.“*

Zu § 52 K-LHG:

§ 52 K-LHG nimmt Bezug auf die automationsunterstützte Haushaltsführung. Der LRH empfiehlt den Wortlaut von „Die Haushaltsführung darf auch unter Anwendung“ auf „Die Haushaltsführung *soll auch* unter Anwendung“ anzupassen. Das Land verfügt bereits über einen digitalen Workflow, der flächendeckend ausgerollt werden und zur Anwendung kommen sollte. Wenn die technische Umsetzung nicht sofort möglich sein sollte, empfiehlt der LRH eine Übergangsregelung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA

